

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kanzeon Sangha Deutschland“.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und soll beim Registergericht des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname „Kanzeon Sangha Deutschland e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist das Studium und die religiöse Übung des Zen-Buddhismus in Theorie und Praxis. Der Vereinszweck soll u.a. erreicht werden durch:

- a) Einführungen in die Praxis der Zen-Meditation (Zazen),
- b) regelmäßige autonome Meditationsgruppen in verschiedenen Städten,
- c) Schaffung und Unterhaltung von Räumlichkeiten, die für Zen-Aktivitäten geeignet sind.
- d) Einladung von qualifizierten Lehrern
- e) Unterweisung und Begleitung der Mitglieder und Freunde auf dem Übungsweg
- f) Austausch, Begegnung und Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen ähnlicher Zielsetzungen auch auf internationaler Ebene
- g) Durchführung von Meditationslehrgängen, Lehrgängen zur Stressbewältigung, Studienkreisen, Seminaren, Vorträgen, Lesungen und anderen geeigneten Veranstaltungen
- e) Wahrung und Fortentwicklung der Tradition im Sinne unserer westlichen Kultur

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins anerkennt und fördern will.

2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle, die an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Sie werden zum Mitgliedsbeitrag herangezogen. Förderndes Mitglied ist, wer einen von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mindestbeitrag leistet.

3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung.

4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen bis zum Monatsende.

3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen :

- wenn es gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt,
- wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet,
- wenn es seinen Mitgliedsbeitrag über einen Zeitraum von einem Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Fördernde Mitglieder leisten einen jährlich zu erbringenden Mindestbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Mindestbeitrags und über seine Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.

2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem

Schatzmeister und dem Schriftführer. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf andere Weise als durch Neuwahl, so ergänzen die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand durch Zuwahl. Die zu gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

4) Beschlüsse werden vom Vorstand mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Schatzmeisters.

5) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen dieser Satzung auf Anforderung des Registergerichts oder anderer zuständiger Behörden vorzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2) Die Mitgliederversammlung hat zur Aufgabe:

1. die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
2. die Abnahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung der Beiträge und ihre Fälligkeit,
5. die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen einen Ausschluss aus dem Verein,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Alle übrigen Aufgaben, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Satzung erwähnt sind, fallen in die Kompetenzen des Vorstandes.

3) Die Einberufung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die letzte bekannte E-Mail-Adresse. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zuzuleiten. Anträge zu den Tagesordnungspunkten von Seiten der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretend dem Schatzmeister geleitet.

5) Die Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, nur Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, die Vereinsauflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied darf nur einmal bevollmächtigt werden und hat dann zwei Stimmen.

7) Die Einberufung außerordentlicher Versammlungen erfolgt nach Mehrheitsbeschluss der Geschäftsführung oder wenn die Einberufung durch ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand verlangt wird

8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird schriftlich Protokoll geführt. Das Protokoll wird von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für eine einjährige Amtsdauer einen Rechnungsprüfer, der die Jahresabrechnung prüft und der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstattet. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Organen und Mitgliedern und anderen Parteien ist der Sitz des Vereins in Düsseldorf.

§ 13 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

2) Die Mitgliederversammlung hat die Liquidatoren zu bestimmen.

3) Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung im Sinne und entsprechend des § 2 (Vereinszweck) dieser Satzung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Düsseldorf, den 07.11.2010